

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Beiträge für die Umstellung  
auf biologischen Landbau**

vom 26. September 1991<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§§ 1 – 9<sup>3)</sup>

§ 10

*Kontrollen*

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt ist ermächtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen erfüllt werden.

<sup>2</sup> Es kann Dritte mit Kontrollaufgaben und Abklärungen beauftragen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen ist dem Landwirtschaftsamt und seinen Beauftragten Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

§ 11

*Rückerstattung*

<sup>1</sup> Beiträge und Vorschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) soweit sie zu Unrecht bezogen wurden;
- b) wenn die Umstellung nicht innert 5 Jahren seit Bezug des Vorschusses abgeschlossen ist;

<sup>1)</sup> GS 23, 885

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> Hinfällig durch Zeitablauf (vgl. § 13 Abs. 2).

## 924.111

c) wenn der biologische Landbau vor Ablauf von 12 Jahren seit Beginn der Umstellung wieder aufgegeben wird.

<sup>2</sup> Rückerstattungspflichtig sind die Beitragsempfänger und ihre Rechtsnachfolger.

<sup>3</sup> Das Landwirtschaftsamt setzt die Rückerstattungsbeträge fest.

<sup>4</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

### § 12<sup>1)</sup>

#### *Rechtspflege*

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)<sup>2)</sup>.

### § 13

#### *Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Die §§ 1–9 dieses Beschlusses gelten bis zum 31. Dezember 2001.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>2)</sup> BGS 162.1